

MERKBLATT

Informationen zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges und der Schülerbeförderungsverordnung

Herausgegeben durch das Landratsamt Tirschenreuth für Vollzeitschüler weiterführender Schulen der Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 sowie für Teilzeitberufsschüler (ein oder zwei Schultage pro Woche oder Blockunterricht)

Grundsätze

Schüler der Jahrgangsstufen 11, 12 und 13, sowie Teilzeitberufsschüler haben keinen Anspruch auf kostenfreie Beförderung. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter müssen für die notwendigen Fahrtkosten bis zu einer Höhe von zur Zeit 420,00 Euro pro Schuljahr selbst aufkommen.

Ein Schuljahr beginnt grundsätzlich am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Sind die notwendigen Fahrtkosten pro Schuljahr höher, so haben sie auf Antrag Anspruch auf Erstattung der Kosten, die über die Eigenbeteiligung hinausgehen. Die Eigenbeteiligung ist pro Schuljahr und Familie nur einmal aufzubringen. Fallen noch weitere Kinder aus derselben Familie unter diese Regelung, so errechnet sich die Rückerstattung aus der Summe der notwendigen Fahrtkosten aller Kinder minus einmal die Eigenbeteiligung.

Der Erstattungsanspruch muss mit einem Antrag beim zuständigen Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt geltend gemacht werden. Entscheidend dafür ist der gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin bzw. des Schülers, d.h. der Ort, an dem sie/er sich überwiegend aufhält und von dem aus sie/er regelmäßig den Schulweg antritt.

Sowohl der Anspruch auf kostenfreien Schulweg, als auch der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten bezieht sich nur auf Fahrten zur nächstgelegenen Schule. Dies ist diejenige Schule der gewählten Ausbildungsrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreicht werden kann.

Befreiung von der Eigenbeteiligung

Für Vollzeitschüler der Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 sowie für Teilzeitberufsschüler werden die notwendigen Fahrtkosten ohne Anrechnung der Eigenbeteiligung übernommen, wenn einer der nachfolgenden Punkte zutrifft:

1. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter beziehen für mindestens 3 Kinder Kindergeld.
Wird im August vor Schuljahresbeginn für mindestens drei Kinder Kindergeld bezogen, entfällt die Eigenbeteiligung für das gesamte folgende Schuljahr. Wenn z.B. erst ab Januar für mindestens 3 Kinder Kindergeld bezogen wird, fällt die Eigenbeteiligung erst ab Februar weg.
2. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter haben Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder auf Arbeitslosengeld II oder auf Sozialgeld nach SGB II.
3. Der/die Schüler(in) ist aufgrund einer dauernden körperlichen Behinderung auf eine Beförderung angewiesen.

Schüler der Klassen 11,12 oder 13 legen entsprechende Nachweise zusammen mit einem Erfassungsbogen vor Schuljahresbeginn dem Landratsamt vor; sie erhalten dann eine Fahrkarte. Dies gilt nur für Vollzeitschüler, die im Rahmen des Unterrichts kein Blockpraktikum ableisten müssen.

Teilzeitberufsschüler reichen entsprechende Nachweise am Ende des Schuljahres zusammen mit dem Antrag auf Fahrtkostenrückerstattung beim Landratsamt ein.

Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen

Grundsätzlich wird auf Antrag Fahrtkostenrückerstattung für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel gewährt. Für Fahrten mit dem privaten Kfz kann nur dann eine Erstattung gewährt werden, wenn eine entsprechende Begründung für diese Fahrten vorliegt.

Dazu gehören

1. Dem (Der) Schüler(in) ist wegen einer dauernden körperlichen Behinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen eine Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar (ärztliches Attest vorlegen).



b.w.

2. Es liegt keine bzw. keine durchgehende öffentliche Verkehrsverbindung zwischen Wohnort und Schulort vor. Die einfache Entfernung zwischen Wohnort und Schulort bzw. Wohnort und nächstgelegener Haltestelle beträgt mindestens drei Kilometer.
3. Eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist zwar möglich, bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges verkürzt sich die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an mindestens 3 Tagen in der Woche, bzw. bei Teilzeitberufsschülern an deren Schultagen, um jeweils mehr als 2 Stunden.
4. Der Einsatz eines privaten PKW ist wirtschaftlicher (=kostengünstiger).
Ein wirtschaftlicherer Einsatz eines privaten Pkw wird in der Regel durch die Bildung einer Fahrgemeinschaft erreicht. Antragsteller ist dabei grundsätzlich der Fahrer, die Mitfahrer sind im Antrag unter Angabe der Höhe der Mitnahmeentschädigung aufzuführen.
Der Begriff "wirtschaftlicher" bedeutet, dass die Kosten für den PKW unter den Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel liegen müssen.
5. Die Hinfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel muss schon vor 5.30 Uhr angetreten oder die Rückfahrt kann erst nach 23.00 Uhr beendet werden.

Zusätzlich zum Erstattungsantrag ist für Fahrten mit dem eigenen PKW ein Antrag auf Anerkennung des Einsatzes eines privaten Kfz beim Landratsamt zu stellen. Sinnvoll ist es, diesen Antrag bereits zu Beginn des Schuljahres einzureichen, da man sich bei einer etwaigen Ablehnung nicht darauf berufen kann, man hätte das öffentliche Verkehrsmittel benutzt, wenn man von der Ablehnung gewusst hätte. Für Fahrgemeinschaften genügt ein Antrag auf Anerkennung des Einsatzes eines PKW, in dem alle Mitglieder der Fahrgemeinschaft mit Name und Adresse aufgelistet sind.

Berechnung der Fahrtkostenerstattung

Grundsätzlich ist Fahrtkostenrückerstattung für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel möglich. Anrechenbar sind nur die kürzeste zumutbare Verkehrsverbindung und der jeweils günstigste Tarif. Kosten für den Erwerb einer Bahncard zählen mit zu den Fahrtkosten.

Eine Erstattung von Fahrtkosten bei Benutzung eines Pkws ist nur dann möglich, wenn eine der Voraussetzungen für die Genehmigung eines Pkws vorliegt (siehe Punkte 1. bis 5. unter Einsatz von Privat-Pkws). In diesem Fall erhält der (die) Schüler(in) diejenigen Kosten als notwendige Beförderungskosten angerechnet, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit dem jeweils günstigsten Tarif angefallen wären.

Ein Mitfahrer kann die an den Fahrer geleistete Mitnahmeentschädigung (Quittung!) als Fahrtkosten geltend machen.

Die Anrechnung von Beförderungskosten in Form einer Kilometer-Pauschale (seit 01.08.2008: 0,25 Euro für den PKW, 0,12 Euro für Motorrad oder Motorroller, 0,07 Euro für Moped oder Mofa) ist nur für die Strecke möglich, auf der keine Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel möglich gewesen wäre und die länger als drei Kilometer ist.

Abgabetermin

Die Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind nach Schuljahresende bis spätestens 31. Oktober des gleichen Kalenderjahres (Ausschlussfrist!) vollständig ausgefüllt und von der Schule bestätigt beim Landratsamt Tirschenreuth einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Antragsformulare sind in den jeweiligen Schulen oder direkt beim Landratsamt Tirschenreuth, Sachgebiet 13, zu erhalten.

Informationen

- **Allgemeine Auskünfte:**
Herr Zimmert (peter.zimmert@tirschenreuth.de / 09631 88233)
- **Fahrkarten:**
Frau Wildenrother (rita.wildenrother@tirschenreuth.de / 09631 88378)
- **Fahrtkostenrückerstattung:**
Frau Spörrer (ursula.spoerrerr@tirschenreuth.de / 09631 88441)